

= Rundschreiben n. 2

12.02.2009

= Fälligkeiten:

+ 16. Februar +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen und Kapitalerträge des Monats Januar 2008

- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats Januar bei monatlicher Abrechnung

+ 20. Februar +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Krisenpaket Nr. 185 vom 29.11.2008, auf das wir bereits in unseren beiden letzten Rundschreiben eingegangen sind, wurde am 28.01.2009 in das Gesetz Nr. 2/2009 umgewandelt.

Nachdem aber die in den letzten Monaten erlassenen Verordnungen und Gesetze nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben, und die allgemeine Wirtschafts- und Finanzlage sich weiter zugespitzt hat, hat die Regierung nun ein neues Hilfspaket erlassen, mit welchem den Unternehmen und Familien in dieser schwierigen Zeit geholfen werden soll.

+ 1. Erneutes Hilfspaket zur Ankurbelung der Wirtschaft +

Kurze Zusammenfassung der **wichtigsten Maßnahmen** des kürzlich veröffentlichten Hilfspakets, welches in Form einer Notverordnung erlassen wurde, wobei dieses voraussichtlich in die Fristenverlängerungsverordnung („*milleproroghe*“) aufgenommen werden wird, mit deren Umwandlung sich bereits das Parlament beschäftigt. = Seite 2

+ 2. Aufschub der Abgabefristen für die Steuererklärungen +

Die **Fristen** für die Abgabe der verschiedenen Steuererklärungen wurden neu festgelegt. = Seite 3

+ 3. Überschüssige Verrechnungen von Steuerguthaben und Steuerstrafvergehen +

Die Verrechnung von nicht zustehenden Steuerguthaben wird ab dem 29. November 2008 als Steuerhinterziehung angesehen und die **Strafen** wurden dementsprechend drastisch erhöht. = Seite 3

+ 1. Erneutes Hilfspaket zur Ankurbelung der Wirtschaft +

Hier anbei führen wir die wichtigsten Maßnahmen an, welche im Hilfspaket der Regierung enthalten sind, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Bestimmungen derzeit noch keine Rechtskräftigkeit haben und noch Änderungen unterliegen können.

Aufwertung Immobilien: die Bestimmungen, welche bereits im Krisenpaket enthalten sind, wurden neuerlich abgeändert. Während die Begünstigten (Gesellschaften und Unternehmer), der Gegenstand (abschreibbare und nicht abschreibbare Liegenschaften), die Voraussetzungen (Immobilien müssen in der Bilanz zum 31.12.2007 und 2008 enthalten sein), die zeitliche Aussetzung der steuerlichen Wirkung (für die Abschreibung bis 01.01.2013 und für den Verkauf bis 01.01.2014) und die Ersatzsteuer auf die Aufwertungsrücklage (10%) unverändert geblieben sind, wurden die Prozentsätze der Ersatzsteuer wie folgt abgeändert:

- **3,00%** (bisher 7%) für die abschreibbaren Immobilien (Gewerbeimmobilien, Büros, Geschäfte, Hotels, Hallen);
- **1,5%** (bisher 3%) für die nicht abschreibbaren Immobilien (Wohnungen und landwirtschaftliche Grundstücke).

Die Aufwertung von Immobilien ist somit nicht nur für zivilrechtliche Zwecke (z.B. zur Verbesserung des Eigenkapitals und der damit verbundenen Möglichkeit der Abdeckung von Verlustvorträgen) **interessant, sondern nun auch aus Steuergründen. Noch nie wurde die Möglichkeit einer so günstigen steuerlichen Aufwertung geboten. Wir raten unseren Mandanten also unbedingt einen Gesprächstermin mit Ihrem Berater zu vereinbaren um die konkrete Möglichkeit der Aufwertung zu bewerten.**

Verschrottungsprämie und Zuschuss für Autokauf: Für die Verabschiedung dieser Prämie bestand großer Zeitdruck, weil der Markt in Erwartung dieser Maßnahme fast zum Erliegen gekommen ist. Die Verschrottungsprämie bzw. die Prämien für den Kauf von Fahrzeugen beträgt zwischen Euro 1.500,00 und 7.000,00 je nach Fahrzeugtyp und Antrieb. In bestimmten Fällen ist auch die Verschrottung eines Fahrzeuges der Schadstoffklasse Euro 0, 1 und 2 nötig.

Die größten Zuschüsse stehen für umweltfreundliche Autos (Autos mit elektrischen Motor, mit Methan- oder Wasserstoffantrieb und mit Flüssiggasantrieb/GPL) und für Kleinlastwagen zu. Auch für Motorräder bis 400 cm³ gibt es eine Verschrottungsprämie von 500,00 Euro.

Möbel und Haushaltsgeräte: Für den Kauf von Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Spülmaschine, Eisschrank, Klimaanlage, Eisschrank, usw.) wird ein Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 20% des Kaufpreises vorgesehen. Für die entsprechenden Investitionen ist jedoch eine Obergrenze in Höhe von Euro 10.000,00 vorgesehen, wobei der Steuerabzug in den kommenden 5 Jahren ratenweise auf die Einkommenssteuer angerechnet wird. Der Kauf dieser Einrichtungsgegenstände muss im Zeitraum des Inkraft-Tretens der Verordnung bis zum 31. Dezember 2009 erfolgen. Allerdings werden nur jene Investitionen begünstigt, wo der Kauf im Zusammenhang mit einer Wohnungssanierung erfolgt, d.h. wenn sämtliche Voraussetzungen für die

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallhöfer + dr. sabine pfattner + p.i. marco bordato

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

Inanspruchnahme des Steuerabsetzbetrages 36% für Wiedergewinnungsarbeiten erfüllt werden.

+ 2. Aufschub der Abgabefristen für die Steuererklärungen +

Mit der Fristenverlängerungsverordnung (Gesetzesdekret Nr. 207/2008) wurden die Fristen für die Steuererklärungen neu festgelegt. Es besteht nun eine einheitliche Frist für die meisten Steuererklärungen (30. September 2009).

Die Steuererklärungen (UNICO) für natürliche Personen, für Personengesellschaften und für Kapitalgesellschaften sind in Zukunft innerhalb **30. September** eines jeden Jahres elektronisch zu versenden. Bei Kapitalgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr muss die Versendung innerhalb von 9 Monaten nach Bilanzstichtag vorgenommen werden.

Auch die telematische Übertragung der Wertschöpfungssteuer-Erklärung und der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung wird vom 31. Juli auf den 30. September 2009 verlängert.

Eine weitere Fristverlängerung wurde für die telematische Abgabe der Erklärung der Steuervertreter (Vordruck 770) vorgesehen; diese müssen nun nicht innerhalb 31. März sondern innerhalb 31. Juli 2009 vorgenommen werden.

+ 3. Überschüssige Verrechnungen von Steuerguthaben und Steuerstrafvergehen +

Kürzlich wurden von der Regierung die Verwaltungsstrafen für widerrechtliche Verrechnungen mit nicht bestehenden Steuerguthaben drastisch verschärft. So gilt die Übertretung als Steuerhinterziehung und wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 bis 200% der Steuerdifferenz geahndet.

Hierbei möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Verwendung von nicht vorhandenen Steuerguthaben im Ausmaß von mehr als Euro 50.000,00 als Straftatbestand (Haftstrafe im Ausmaß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren) gilt. Dasselbe bzw. auch ein strengeres Strafausmaß gilt unter anderem für folgende Straftatbestände:

- unterlassene MwSt-Zahlung, deren Schuld aus der MwSt-Erklärung hervorgeht (wenn über Euro 50.000);
- unterlassene Einzahlung der bestätigten Quellensteuern (wenn über Euro 50.000);
- Verwendung falscher und nicht wahrheitsgetreuer Rechnungen (ohne Mindestgrenzen);
- untreue Steuererklärung (Unterschlagung von Steuern von mindestens Euro 77.469 und wenn die unterschlagenen Erlöse bzw. die fiktiven Aufwendungen mehr als 50% der erklärten Erlöse bzw. mindestens Euro 1.549.371 betragen);
- unterlassene Steuererklärung (Steuern von mindestens Euro 77.469 hinterzogen werden).

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Ihre Berater

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallhöfer + dr. sabine pfattner + p.i. marco bordato

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214